



vLw · Völklinger Straße 9 · 40219 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Referat I.A.2/A 15

Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/4708**

Alle Abg

Geschäftsstelle:  
Völklinger Straße 9  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 4910208  
Telefax 0211 4983418  
E-mail info@vlw-nrw.de  
Internet www.vlw-nrw.de

06.01.2022

**Stichwort: A 15 – 16. SchRÄG - 18.01.2022 - Stellungnahme zum Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes (hier Drucksache 17/15911)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Abgeordnete des Ausschusses für Schule und Bildung,

seitens des **vLw** begrüßen wir in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz) neben redaktionellen Anpassungen (u.a. § 22 Absatz 5) insbesondere die erforderlichen Ergänzungen zur

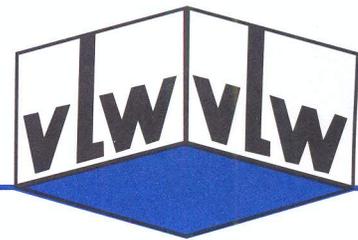
- Erweiterung des Bildungsauftrags um internationale und digitale Kompetenzen (§ 2 Absatz 2 bzw. 4),
- Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie Arbeits- und Kommunikationsplattformen (§§ 8 bzw. 120f), sowie insbesondere die Ergänzung, dass Schülerinnen und Schüler in diesem Rahmen zur Nutzung verpflichtet sind;
- Ausweitung für Schulversuche im Rahmen der erweiterten Selbstständigkeit (§ 25),
- Ergänzung über die Entscheidung von Ordnungsmaßnahmen (§ 53 Absatz 6),
- Aufgabenbeschreibung der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2, Nr. 6, 10 und 14) und
- die Ergänzung von Schulpflegschaft und Schülervertretung im Schulausschuss (§ 85).

Wichtig wäre es aus **vLw**-Sicht, dass auch ein Hinweis zur Berücksichtigung von digitalen Lernmitteln in den entsprechenden Rechtsvorschriften erfolgen sollte.

Des Weiteren ist der Gedanke eines Konzepts gegen Gewalt unbestritten, aber hier sollte das Land Beispiele für solche Konzepte erstellen, die dann angepasst werden.

Auch die Ergänzung und Beschreibung von regionalen Bildungsnetzwerken bewertet der **vLw** grundsätzlich positiv (78a). Neben der einzelvertraglichen Regelung zwischen den Kooperationspartnern muss die Zuständigkeit und der Aufgabenkatalog der jeweiligen Personalvertretung explizit in diesem Paragraphen formuliert werden.

Die aus den neuen Bezeichnungen für den mittleren Schulabschluss resultierenden redaktionellen Anpassungen in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. XX) geändert worden ist, werden deswegen uneingeschränkt unterstützt.



Sehr kritisch sieht der **vLw** - wie auch bereits in der Verbändeanhörung des MSB geäußert - die im § 87 geänderte und erweiterte Übertragung von schulaufsichtlichen Aufgaben auf Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen ihres Hauptamtes, insbesondere als Fachberaterinnen und Fachberater, übertragen werden können.

Bei der Besetzung von Fachberaterinnen und Fachberatern gibt es kein dienstrechtliches Auswahlverfahren - im Gegensatz zur Berufung von Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamten.

Es ist absolut unverständlich, warum nicht an dem bisherigen Verfahren einer einzelfallbezogenen Übertragung von Aufgaben in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsicht festgehalten wird.

Um zu erwartende Rechtsstreitigkeiten aufgrund der fehlenden Legitimation zu vermeiden, empfiehlt der **vLw** dem Gesetzgeber, die bisherige Formulierung im § 87 (hier insb. Absatz 2 ohne grundsätzliche Delegation) beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hilmar von Zedlitz-Neukirch  
Landesvorsitzender

Beatrix Heithorst  
Bildungsausschuss

Thorsten Ziemek  
Ausschuss Dienst- und Tarifrecht